STADT WETZLAR



Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten der Stadt Wetzlar

erstellt durch den Magistrat der Stadt Wetzlar
- Büro des Baudezernates Stand 17. Dezember 2008

Stand: Seite: 17.12.2008

2 von 15

Allgemeines

Inhaltsverzeichnis

1	Landesprodukten				
	1.1 1.2 1.3	Ziel der Richtlinien	3		
2	Nutzun	Nutzungsrechtsvertrag			
	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Vertragsabschluss Vertragspartner Dauer des Nutzungsrechtes Antrag Nutzungsunterlagen	4 4		
3		g der Nutzung			
	3.1 3.1.1 3.1.2 3.2 3.3	Nutzung Direkte Nutzungen Datenanreicherung und Wiederverkauf Zweckbeschränkung Genehmigungsvermerk	5		
4	Weiterg	gabe der Nutzungsunterlagen an Dritte	6		
	4.1 4.2 4.3 4.4	Grundsatz Vertraglich zulässige Weitergabe Produktkonkurrenz Wiederverkauf	6		
5	Nutzungsentgelt und Entgeltberechnung				
	5.1 5.1.1 5.1.2 5.1.3	Entgeltbestandteile Bereitstellungsentgelt Herstellungsentgelt Nebenkosten	7		
6	Entgelt	reie Nutzungen	8		
	6.1 6.2	Entgeltfreiheit			
7	Schutzı	echte	9		
	7.1 7.2	Gesetzlicher SchutzVerstoß gegen die Nutzungsbedingungen			
8	Sonstige Regelungen				
	8.1 8.2	GewährleistungIndividuelle Verträge			
Anla	age 1	Entgeltverzeichnis	.11		
	Tabelle	: Bereitstellungsentgelt : Herstellungsentgelt : Nebenkosten	.13		
Anla	age 2	Nutzungsvertrag	14		

Stand: 17.12.2008

Seite: **3** von 15

1 Ziel der Richtlinien, Begriffsbestimmung, Abgrenzung kommunaler Produkte von Landesprodukten

1.1 Ziel der Richtlinien

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Nutzungsrechten an den bei der Stadt Wetzlar vorgehaltenen kommunalen Geodaten. Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von nachvollziehbaren Regelungen für die Weitergabe an und die Nutzung der genannten Daten durch Dritte, insbesondere die Festlegung der hierfür zu erhebenden Entgelte und der damit für den Nutzer verbundenen Rechte und Pflichten gemäß Urheberrechtsgesetz (UrhG). Die Richtlinie wurde erarbeitet auf der Basis der vom Arbeitskreis Regionale Kartographie in Nordrhein-Westfalen (Mitglieder u.a. Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadt Köln, Stadt Bochum) herausgegebenen einheitlichen Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten.

1.2 Begriffsbestimmungen

Kommunale Geodaten im Sinne dieser Richtlinie sind amtliche kommunale Grundkarten in analoger und digitaler Form, damit in Verbindung stehende Produkte (z.B. thematische Karten, Straßenverzeichnisse), Datenbestände aus dem Geographischen-Informations-System (GIS), Vermessungsdaten (Höhen– und Lagepunkte), Luftbilder und Objektfotos sowie raumbezogene alphanumerische Fachdaten (z.B. Verkehrszahlen).

1.3 Abgrenzung kommunaler Produkte von Landesprodukten

Thematische Karten können eine kommunale thematische Darstellung vor dem Hintergrund einer Landeskarte (i.d.R. auf der Grundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasters des Landes Hessen/ALK) enthalten. Bei Abgabe solcher Themenkarten wird neben dem Nutzungsrecht an der kommunalen thematischen Darstellung auch das Urheberrecht des Landes Hessen an den ALK-Daten der Hintergrundkarte berührt, die der Stadt Wetzlar gegen Entgelt lediglich zum internen Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen wird die Erlaubnis zur Weitergabe der Landes-Geodaten durch die Stadt Wetzlar von der zuständigen Landesbehörde (zzt. Landesvermessungsamt, Wiesbaden) eingeholt; die hierfür von der Stadt Wetzlar an das Land Hessen zu entrichtenden Lizenzgebühren werden als Kosten von dem Nutzer erhoben.

Stand: 17.12.2008

Seite: **4** von 15

2 Nutzungsrechtsvertrag

2.1 Vertragsabschluss

Die Vergabe eines Nutzungsrechtes an kommunalen Geodaten setzt den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsrechtsvertrages voraus. Das Nutzungsrecht gilt als erteilt, wenn sowohl der Nutzungsrechtsnehmer als auch der Nutzungsrechtsgeber den Vertrag unterschrieben haben und der unterzeichnete Vertrag den Vertragspartnern im Original oder als Telefax vorliegt.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Nutzungsrechtsnehmer die vertraglich festgelegten Nutzungsbedingungen an. Der Nutzungsrechtsgeber übersendet den Nutzungsrechtsnehmer die Nutzungsunterlagen und stellt ggf. das Nutzungsentgelt und die Nebenkosten in Rechnung.

Die Übersendung der Nutzungsunterlagen kann auf Wunsch des Nutzungsrechtsnehmers auch per E-Mail erfolgen.

2.2 Vertragspartner

Vertragspartner für den Abschluss des Nutzungsrechtsvertrages sind die Stadt Wetzlar als Nutzungsrechtsgeber und der Nutzungsrechtsnehmer.

2.3 Dauer des Nutzungsrechtes

Es wird ein Vertrag mit zeitlich unbefristeter Dauer des Nutzungsrechtes geschlossen.

2.4 Antrag

Zum Abschluss eines Vertrages hat der Nutzungsrechtsnehmer einen Antrag über die Vergabe des Nutzungsrechtes vorzulegen, aus dem folgende Angaben hervorgehen:

- Art und Umfang der zu nutzenden Geodaten (Produkt),
- Abgabe- und Übermittlungsform (Datenformat und -träger),
- Versandweg,
- Nutzungszweck.

2.5 Nutzungsunterlagen

Nutzungsunterlagen sind diejenigen analogen oder digitalen Ausgaben von kommunalen Geodaten, die Gegenstand des jeweiligen Auftrages sind.

Stand:

17.12.2008

Seite:

5 von 15

3 Umfang der Nutzung

3.1 Nutzung

Als Formen der Nutzung sind zu unterscheiden:

- Direkte Nutzung
- Datenanreicherung und Wiederverkauf

3.1.1 Direkte Nutzungen

"Direkte Nutzungen" im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Alle Formen der Reproduktion und Publikation der kommunalen Geodaten in kommerzieller und nicht kommerzieller Weise in analogen oder elektronischen Medien, soweit sie nicht die Merkmale nach Ziff. 3.1.2. (Datenanreicherung und Wiederverkauf) erfüllen.
- Die Nutzung der Daten in Datenverarbeitungsanlagen des Kunden.

3.1.2 Datenanreicherung und Wiederverkauf

Unter "Datenanreicherung und Wiederverkauf" werden im Rahmen dieser Richtlinien hier Nutzungen verstanden, die folgende Merkmale aufweisen:

- Die abgegebenen kommunalen Geodaten werden als Bestandteil eines kommerziellen Produktes genutzt.
- Das kommerzielle Produkt enthält die kommunalen Geodaten entweder in unveränderter oder in überarbeiteter Form.
- Das kommerzielle Produkt wird vermarktet, d.h. verkauft oder in anderer Weise entgeltlich überlassen (z.B. als Softwarelizenz oder Datenträger).

3.2 Zweckbeschränkung

Das erteilte Nutzungsrecht gilt nur für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck, eine andere oder weitergehende Nutzung erfordert eine neue vertragliche Vereinbarung bzw. eine Erweiterung des bestehenden Vertrages.

3.3 Genehmigungsvermerk

Bei jeder Reproduktion oder Publikation der kommunalen Geodaten in analogen oder elektronischen Medien ist ein Genehmigungsvermerk nach den Vorgaben des Nutzungsrechtsvertrages an geeigneter Stelle abzubilden.

Stand:

17.12.2008

Seite:

6 von 15

4 Weitergabe der Nutzungsunterlagen an Dritte

4.1 Grundsatz

Die Weitergabe von kommunalen Geodaten durch den Nutzungsrechtsnehmer an einen Dritten ist grundsätzlich unzulässig, sofern diese Weitergabe nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten Nutzung ist.

4.2 Vertraglich zulässige Weitergabe

Werden kommunale Geodaten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsrechtes durch den Nutzungsrechtsnehmer an einen Auftragnehmer des Nutzungsrechtsnehmers weitergegeben, gelten für diesen die gleichen Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag wie für den Nutzungsrechtsnehmer. Die Weitergabe an den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn dieser den Nutzungsvertrag mit unterzeichnet oder sich auf andere Weise gegenüber dem Nutzungsrechtsgeber schriftlich verpflichtet

- die Daten nur für die Bearbeitung des Auftrages zu nutzen,
- die Nutzungsunterlagen nach Erledigung des Auftrages an den Nutzungsrechtsnehmer zurückzugeben
- und die Daten nach Erledigung des Auftrages von seinen Datenverarbeitungsanlagen zu löschen sowie Kopien zu vernichten.

4.3 Produktkonkurrenz

Sofern die gewünschte Nutzung der kommunalen Geodaten die Erstellung eines Produktes ist, das in direkter Konkurrenz zu einem kommunalen Produkt steht, wird das Nutzungsrecht nur vergeben, wenn der Endverkaufspreis den des betreffenden kommunalen Produktes nicht unterschreitet.

4.4 Wiederverkauf

Der Nutzungsrechtsnehmer muss die Käufer eines von ihm vertriebenen kommerziellen Produktes, das Geodaten enthält, die er im Rahmen des Nutzungsrechtsvertrages vom Nutzungsrechtsgeber erworben hat (Vertragsprodukt), in geeigneter Weise auf die folgenden Nutzungsbeschränkungen hinweisen, denen die vom Nutzungsrechtsgeber bereitgestellten Daten unterliegen:

- Die Daten dürfen nur im Zusammenhang mit dem Vertragsprodukt verwendet werden.
- Die sonstigen Berechtigungen zur Nutzung der Daten richten sich nach den Regelungen des Urheberrechtsgesetz.

Stand:

17.12.2008

Seite:

7 von 15

5 Nutzungsentgelt und Entgeltberechnung

5.1 Entgeltbestandteile

Das Nutzungsentgelt für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten im Rahmen eines Nutzungsrechtsvertrages setzt sich zusammen aus dem **Bereitstellungsentgelt** und dem **Herstellungsentgelt**. Hinzu kommen **Nebenkosten** (vgl. Ziffer 5.1.3) sowie ggf. von der Stadt Wetzlar an das Land Hessen zu entrichtende **Lizenzgebühren** für die Nutzung von landeseigenen Geodaten (vgl. Ziffer 1.3).

Das Bereitstellungsentgelt, das Herstellungsentgelt sowie die Nebenkosten werden nach Maßgabe des als Anlage zu diesen Richtlinien beigefügten Entgeltverzeichnisses erhoben.

5.1.1 Bereitstellungsentgelt

Als Bereitstellungsentgelt wird ein Entgelt für die Einräumung der je nach Vertragsregelung eingeräumten urheberrechtlichen Erlaubnis zur Nutzung und Vermarktung der kommunalen Geodaten erhoben.

Die im gültigen Entgeltverzeichnis aufgeführten Entgelte beziehen sich auf Nutzungsrechte für die Nutzungsform "Direkte Nutzungen" (vgl. Ziffer 3.1.1).

Entgelte für die Nutzungsform "Datenanreicherung und Wiederverkauf" (vgl. Ziffer 3.1.2). sind unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteiles für den Nutzungsrechtsnehmer (z.B. Auflagenzahl einer Publikation, Verkaufspreis eines Produktes) in jedem Einzelfall sachgerecht festzulegen.

5.1.2 Herstellungsentgelt

Als Herstellungsentgelt wird ein Entgelt für den mit der Herstellung der Nutzungsunterlagen (vgl. Ziffer 2.5) verbundenen Personalaufwand, d.h. für die zur Herstellung der Nutzungsunterlagen aufgewandte Arbeitszeit, erhoben.

5.1.3 Nebenkosten

Nebenkosten sind die anfallenden Sachkosten (z.B. Datenträger, Verpackung) und Auslagen (z.B. Porto, Datenübertragungskosten).

Stand: 1

17.12.2008

Seite:

8 von 15

6 Entgeltfreie Nutzungen

6.1 Entgeltfreiheit

Die Entgeltfreiheit nach den Regelungen dieses Abschnittes bezieht sich ausschließlich auf das Bereitstellungsentgelt. Alle sonstigen ggf. anfallenden Kosten (Herstellungsentgelt, Nebenkosten, Lizenzgebühren) sind vom Nutzungsrechtsnehmer in voller Höhe zu bezahlen.

6.2 Voraussetzungen

Eine entgeltfreie Nutzung ist ausschließlich in den folgenden Fällen möglich:

- wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts die Daten zu nicht kommerziellen Zwecken benötigen,
- wenn die Daten für Zwecke der Wissenschaft und Forschung in nicht kommerziellem Interesse benötigt werden, insbesondere wenn Hochschulen, Studierende oder Auszubildende an staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen die Daten für Unterrichts- oder Studienzwecke benötigen,
- wenn die Daten von gemeinnützigen Institutionen (z.B. Vereinen) in nicht kommerzieller Absicht und überwiegend im öffentlichen Interesse benötigt werden.

Auf die entgeltfreie Nutzung in den vorgenannten Fällen besteht kein Anspruch; die Entscheidung liegt im Ermessen der Stadt Wetzlar.

Stand:

17.12.2008

Seite:

9 von 15

7 Schutzrechte

7.1 Gesetzlicher Schutz

Das Urheberrechtsgesetz wurde zuletzt durch Gesetz vom 10. November 2006 (BGBI. I S. 2587) geändert.

- Kommunale Karten unterliegen urheberrechtlichem Werkschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7,
- Objektfotos und Luftbildschrägaufnahmen unterliegen ebenfalls dem urheberrechtlichen Werkschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 5,
- Luftbildsenkrechtaufnahmen unterliegen dem Leistungsschutz nach § 72,
- Datenbanken (z.B. GIS-Datenbestände oder alphanumerische Fachdaten) unterliegen dem Leistungsschutz nach § 87b Abs. 1.

7.2 Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

Strafrechtliche Konsequenzen

Die unerlaubte Verwertung des urheberrechtlich geschützter Werke sowie unerlaubte Eingriffe in sog. verwandte Schutzrechte werden strafrechtlich verfolgt (vgl. §§ 106 und 108 Urheberrechtsgesetz). Der Nutzungsrechtsnehmer haftet für alle Schäden, die er urheberrechtlich zu vertreten hat. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung urheberrechtlicher Vorschriften wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Zahlungsverpflichtung für vertragsgemäße Leistungen des Nutzungsrechtsgebers bzw. vertragsgemäß geleistete Zahlungen bleiben davon unberührt.

Stand: 17.12.2008

Seite: **10** von 15

8 Sonstige Regelungen

8.1 Gewährleistung

Die Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der kommunalen Geodaten wird in den Nutzungsrechtsverträgen ausgeschlossen.

8.2 Individuelle Verträge

Sofern die vom Nutzungsrechtsnehmer beabsichtigte Nutzung von den Regelungen in diesen Richtlinien nicht abgedeckt wird, kann eine individuelle vertragliche Vereinbarung mit dem Nutzungsrechtsnehmer getroffen werden.

Stand:

17.12.2008

11 von 15 Seite:

Anlage 1 Entgeltverzeichnis

Tabelle: Bereitstellungsentgelt

lfd. Nr.	Entgeltgegenstand	Entgelthöhe in Euro
1	Amtlicher Stadtplan der Stadt Wetzlar	
1.1	Digitale Gesamtdatei des amtlichen Stadtplanes zur Verwendung auf einer Internet-Homepage oder in einer vergleichbaren Präsentation	400
1.2	Digitaler Ausschnitt aus der Gesamtdatei des amtlichen Stadtplanes mit einer Größe von bis zu 1 km² Flächendarstellung (Nutzung wie 1.1)	25
2	Thematische Karten	
2.1	Digitale Thematische Karte	100–500
	(u.a. Vermessungsdaten, Auswertungen von Sozialdaten etc.)	
2.2	Thematische Karten oder Sonderauswertungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern keine entgeltfreie Nutzung nach Ziffer 6.2 der Richtlinie gewährt wird.	25

3		Luftbilder	
3.1	l	Luftbild bis Ausgabeformat DIN A0 (entspricht im Maßstab 1:2500 einer Originalgröße von ca. 2x3 km)	50

4	Straßennamen oder andere kommunale Daten	
4.1	Liste der Wetzlarer Straßennamen auf Datenträger	10
4.2	Dateien weiterer kommunaler Geodaten auf Datenträger je nach Aufwand für die Datenbeschaffung	10-100

5	Statistische Verkehrsdaten	
5.1	Datenblatt Einzelverkehrsstrom mit Fahrzeugarten, ausgewertet,	
5.1.1	14-Stunden-Zählung	12
5.1.2	4/4-Stunden-Zählung	8
5.1.3	4-Stunden-Zählung	5
5.2	Grafische Darstellung Tagesganglinien Einzelverkehrsströme / Gesamtverkehrsaufkommen	3

Stand: 17.12.2008 Seite: **12** von 15

lfd. Nr.	Entgeltgegenstand	Entgelthöhe in Euro
5.3	Datenblatt Auswertung Verkehrsaufkommen an Knoten (Strombelastungsplan mit Angabe SV-Anteil / PkwE für Spitzenstun-	
5.3.1	denwerte, 4-Stundenwerte, DTV)	30
5.3.2	Knoten 5-armig Knoten 4-armig	24
5.3.3	Knoten 3-armig	19
5.3.4	Knoten 2-armig	15

Stand:

17.12.2008 **13** von 15

Seite:

Tabelle: Herstellungsentgelt

lfd. Nr.	Entgeltgegenstand	Entgelthöhe in Euro
1	Allgemein	
1.1	Arbeitszeit bis 15 Minuten	kostenfrei
1.2	je weitere angefangene 15 Minuten	15

Tabelle: Nebenkosten

lfd. Nr.	Entgeltgegenstand	Entgelthöhe
		in Euro
1	Nebenkostenpauschale für die Lieferung	
1.1	lediglich eines Datenträgers oder eines Druckwerkes.	5
1.2	jeder weiterer Datenträger oder jedes weitere Druckwerk	2

Stand:

17.12.2008

14 von 15

Seite:

Anlage 2 Nutzungsvertrag

Nutzungsvertrag / Bedingungen zur Nutzung von kommunalen Geodaten der Stadt Wetzlar

Antragsteller:	
Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Firma	
Plz, Ort	
Telefon, E-Mail	
Beschreibung der gewünschten kommunalen Geodate	n
Verwendungszweck	
verwendungszweck	
 Antragsteller	Stadt Wetzlar
Altitugotolioi	Otaat Wetziai

Stand: 1

17.12.2008 **15** von 15

Seite:

Nutzungsbedingungen

(1) Mit Verwendung der Geodaten erkennt der Antragsteller die Nutzungsbedingungen

- (2) Das erteilte Nutzungsrecht gilt nur für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck. Eine Nutzung der Geodaten, die über den genehmigten Verwendungszweck hinausgeht, ist ohne erneute Beantragung einer Nutzungsgenehmigung unzulässig.
- (3) Die Weitergabe der Geodaten an Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Weitergabe an Beauftragte des Nutzungsberechtigten zur Erfüllung eines Auftrages ist gestattet, soweit der Nutzungsberechtigte durch eine schriftliche Vereinbarung mit seinem Beauftragten sicherstellt, das der Beauftragte die Daten nicht vervielfältigt und nur im Rahmen seiner Beauftragung verwendet, nach Gebrauch vollständig an den Nutzungsberechtigten zurückgibt und Falle digitaler Daten von seinen Datenverarbeitungsanlagen löscht. Bei der Abgabe analoger Vervielfältigungen an den Beauftragten muss der vertraglich vereinbarte Genehmigungsvermerk auf jedem abgegebenen Stück wiedergegeben werden.
- (4) Erfolgt im Rahmen der zulässigen Nutzung eine Publikation in analogen oder elektronischen Medien, ist ein Genehmigungsvermerk mit dem vertraglich vereinbarten Inhalt in der vertraglich vereinbarten Form abzubilden. Ist die Wiedergabe des Genehmigungsvermerks in Form eines Internet-Hyperlinks vereinbart, soll ein gemeinsam mit den Nutzungsunterlagen übergebenes Logo als Anker dieses Links verwendet werden. Der textliche Inhalt des Genehmigungsvermerks soll als Alternate-Text (Tooltip) eingesetzt werden.
- (5) Ein Belegexemplar des Produkts in dem die Geodaten veröffentlich werden, ist der Nutzungsrechtsgeberin binnen einer Woche nach Erscheinen kostenfrei zuzusenden.
- (6) Sofern der vertraglich vereinbarte Verwendungszweck die Erstellung eines kommerziellen Produktes ist, das in direkter Konkurrenz zur Stadt Wetzlar steht, verpflichtet sich der Nutzungsrechtnehmer, mit dem Endverkaufspreis seines Produktes den des betreffenden kommunalen Produktes nicht zu unterschreiten.
- (7) Die Nutzungsrechtgeberin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Geodaten keine Gewähr.
- (8) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wetzlar